

1. Allgemeines und Geltungsbereich

Für den Geschäftsverkehr zwischen SIKLA und dem Kunden gelten die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen, sofern vom Kunden nicht unverzüglich nach Erhalt dieser Allgemeinen Bedingungen schriftlich Einspruch erhoben wird. Sie gehen etwaigen anderslautenden Bedingungen des Kunden vor. Sie gelten in allen Punkten, welche nicht gegenseitig, schriftlich in anderer Weise geregelt sind.

2. Offerten

Die Offerten von SIKLA erfolgen freibleibend. Preise und Termine sind erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch SIKLA verbindlich. SIKLA behält das Eigentums- und Urheberrecht an allen Unterlagen, die dem Kunden übergeben werden. Diese Unterlagen dürfen weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht werden und sind SIKLA auf ihr Verlangen zurückzugeben.

3. Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn SIKLA nach Eingang eines Auftrages dessen Annahme schriftlich bestätigt hat. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, sofern sie schriftlich bestätigt worden sind.

4. Technische Angaben

Technische Angaben in Verkaufsunterlagen und Lagerlisten sowie Mass- und Gewichtsangaben und Verpackungseinheiten sind unverbindliche Richtwerte und stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. SIKLA behält sich vor, solche Angaben jederzeit zu ändern.

5. Entwicklungs- und Fertigungsaufträge

5.1 Stellt sich im Verlaufe der Erfüllung eines Entwicklungsauftrages heraus, dass das vom Kunden definierte Pflichtenheft mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht umgesetzt werden kann, ist SIKLA berechtigt, durch eine entsprechende Anzeige an den Kunden vom Vertrag zurückzutreten.

5.2 Diesfalls ist der Kunde verpflichtet, SIKLA den bis zum Zeitpunkt des Vertragsrücktritts entstandenen Aufwand zu vergüten.

5.3 SIKLA behält sich sämtliche Änderungen vor, die sie für die Erfüllung des Auftrages als notwendig erachtet.

5.4 Werden Dokumente / Fertigungsunterlagen durch den Kunden zur Verfügung gestellt, so muss der Kunde SIKLA jede Änderung rechtzeitig mitteilen. Für Zusatzkosten, die aufgrund von Änderungen durch den Kunden entstehen, wird er gegenüber SIKLA entschädigungspflichtig.

6. Preise

Alle Preise verstehen sich für ganze Verpackungseinheiten, brutto (exkl. Mehrwertsteuer), ab Werk, ohne irgendwelche Abzüge.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Rechnungen von SIKLA sind sofort zur Zahlung fällig und bis spätestens zum 30. Tag nach dem Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Allfällige gewährte Skonti beziehen sich nur auf den Nettopreis der Ware.

7.2 Die Zahlungspflicht ist erfüllt, wenn der fällige Betrag dem in der Rechnung aufgeführten Konto gutgeschrieben ist und SIKLA zur freien Verfügung steht.

7.3 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die SIKLA nicht zu verantworten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.

7.4 Ist der Kunde mit einer Zahlung im Rückstand oder befürchtet SIKLA aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes, die Zahlung des Kunden nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist SIKLA ohne Einschränkung ihrer Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen, bis neue Zahlungs- oder Lieferbedingungen vereinbart sind und SIKLA genügend Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält SIKLA keine genügenden Sicherheiten, ist SIKLA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz (positives Interesse) zu verlangen.

7.5 Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung ab dem 30. Tag nach dem Rechnungsdatum Verzugszins von 5% p.a. zu entrichten.

8. Lieferfrist

8.1 Die vereinbarte Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche erforderlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr- Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte vereinbart sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Kunden abgesandt worden ist oder die Lieferungen und Leistungen direkt geliefert worden ist.

8.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

- wenn Hindernisse auftreten, die SIKLA trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet dessen, ob sie bei SIKLA, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachungen, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschuss von wichtigen Komponenten, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse;

- wenn der Kunde oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

8.3 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages wegen Verspätung der Lieferung. Diese Einschränkung gilt auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

9. Übergang von Nutzen und Gefahr

9.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung franko, cif, fob, unter ähnlichen Klauseln oder einschliesslich Montage erfolgt oder wenn der Transport durch SIKLA organisiert und geleistet wird.

9.2 Wird der Versand auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die SIKLA nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert.

10. Versand, Transport und Versicherung

10.1 Der Transport erfolgt auf Gefahr des Kunden.

10.2 Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferungen oder Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

10.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden.

10.4 Liefertaxe 15 SFr. bei Bestellung unter 200 SFr. netto.

11. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

11.1 Der Kunde hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist nach Erhalt zu prüfen und eventuelle Mängel SIKLA gegenüber unverzüglich schriftlich zu beanstanden. Unterlässt er dies, so gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

11.2 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung durch Dritte sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

11.3 Erweisen sich die Lieferungen und Leistungen bei einer der vorstehend genannten Prüfungen als nicht vertragsgemäss, so hat der Kunde SIKLA umgehend Gelegenheit zur Behebung der Mängel zu geben.

11.4 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt,

- wenn der Kunde die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein;

- sobald der Kunde die Lieferungen oder Leistungen von SIKLA nutzt.

12. Gewährleistung (Garantie), Haftung für Mängel

12.1 SIKLA verpflichtet sich, während der Garantiefrist auf schriftliche Aufforderung des Kunden hin mangelhafte Teile so rasch als möglich nach Wahl von SIKLA entweder zu ersetzen oder auszubessern.

12.2 Für Produkte, die von neutralen Instituten geprüft sind und für welche Prüfzeugnisse vorliegen, gewährt SIKLA eine Garantie von 24 Monaten. Die Gewährleistung für alle übrigen Produkte wird auf 6 Monate beschränkt.

12.3 Die Garantiefrist beginnt mit dem Abgang der Lieferungen und Leistungen ab Werk oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme. Werden Versand oder Abnahme aus Gründen verzögert, die SIKLA nicht zu vertreten hat, beginnt die Gewährleistungsfrist gemäss Art. 12.2 nach Meldung der Versandbereitschaft.

12.4 Für ersetzte oder ausgebesserte Teile des Liefergegenstandes beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab deren Ersatz, Abschluss der Reparatur oder Abnahme.

12.5 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Garantiefrist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise vorhanden, hat der Kunde zunächst Anspruch auf Ersatz oder Nachbesserung durch SIKLA nach Wahl von SIKLA.

12.6 Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten übernimmt SIKLA die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

12.7 Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge von Mängeln entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemässer Lagerung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, falscher Bedienung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel sowie anderer Gründe, die SIKLA nicht zu vertreten hat.

12.8 Die Garantie erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von SIKLA Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und SIKLA Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

12.9 Führen die Garantieleistungen von SIKLA nicht zu einer Behebung der Mängel, so ist der Kunde befugt, SIKLA unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Gelingt es SIKLA nicht, innerhalb der gesetzten Nachfrist die Mängel zu beheben, kann der Kunde hinsichtlich der Lieferungen oder Leistungen, deren Mängel nicht behoben werden konnten, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern. In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Kunden und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von Art. 14, und der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf den Vertragspreis der Lieferungen und Leistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.

12.10 Wegen Mängeln, wie sie in diesem Art. 12 genannt werden, sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in Art. 12 genannten.

12.11 Für Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet SIKLA nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

13. Schlechterfüllung, Nichterfüllung und ihre Folgen

13.1 In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen von nachweisbarer Schlecht- oder Nichterfüllung, die nicht einen Mangel gemäss Art. 12 darstellen, ist der Kunde befugt, für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen SIKLA unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens von SIKLA unbenutzt, kann der Kunde hinsichtlich des Teils der Lieferungen oder Leistungen, die vertragswidrig ausgeführt oder unterlassen worden sind vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.

13.2 In einem solchen Fall gilt hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Kunden und des Ausschlusses weiterer Haftung Art. 14, und der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf den Vertragspreis der Lieferungen und Leistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.

14. Ausschluss weiterer Haftungen von SIKLA

14.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

14.2 In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

14.3 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von SIKLA, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Im übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

15. Rückgriffsrecht von SIKLA

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird SIKLA aus diesem Grunde in Anspruch genommen, steht SIKLA ein Rückgriffsrecht auf den Kunden zu.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

16.0 Gerichtsstand für den Kunden und SIKLA ist der Sitz von SIKLA, Fehraltorf. 16.1 SIKLA ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.

16.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.